

	Beitragsordnung Sportverein Unterweissach Tennis 1976 e.V.	Datum: 10.06.2021 Seite: 1 – 4 sr
---	---	---

Die Beitragsordnung des Sportverein Unterweissach Tennis 1976 e.V. (gemäß § 8 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung und wird daher von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Beitragsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Aufnahmegebühr (einmalig)	50 Cent
Erwachsene	125 €
Paare	215 €
Schüler, Azubi's, Studenten (18 – 26 Jahre)	95 €
Jugendliche (16 – 18 Jahre)	80 €
Kinder bis 16 Jahre	70 €
ab dem 3. Kind	0 €
1 Elternteil und 1 Kind (bis 18 Jahre)	150 €
1 Elternteil und 2 Kinder (bis 18 Jahre)	170 €
1 Elternteil und 3 Kinder (bis 18 Jahre)	170 €
beide Eltern und ein Kind (bis 18 Jahre)	220 €
Beide Eltern und 2 Kinder (bis 18 Jahre)	250 €
Beide Eltern und 3 Kinder (bis 18 Jahre)	250 €
passive Mitglieder	40 €
Ehrenmitglieder	0 €
Schnuppern Kinder / Jugendliche / Studenten, Erwachsene, Ehepaare, Familien	45 /60 /100 /120 Euro inkl. einer Trainingseinheit

Zusätzlicher Grundbetrag

(Versicherung und Verwaltung)

Familien	50 €
Erwachsene	25 €
Kinder und Jugendliche	15 €

Ermäßigungen siehe § 10 der Beitragsordnung

3. Anschriften und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle, Kirchberg 9, 71554 Weissach im Tal mitzuteilen.

§ 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchung (SEPA Verfahren).
2. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt am 01.03. eines jeden Beitragsjahres.

Die Abbuchung erfolgt bei einem Neueintritt während des Beitragsjahres im 1. Halbjahr am 15.07. und bei einem Neueintritt nach dem 01.07. am 15.10. oder 15.12. des Beitragsjahres.

3. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied zusätzlich 3,50 € berechnet.

§ 3 Berechnung der Mitgliedsbeiträge

1. Bei Vereinseintritt vor dem 01.07. des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag nach § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung und ab dem 01.07. des laufenden Jahres nur noch der $\frac{1}{2}$ Jahresbeitrag berechnet.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31.12. des Beitragsjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 15.11. des Austrittsjahres dem Vorstand vorliegen.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Verein kann zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge erhöhen und Umlagen oder Aufnahmegebühren erheben.

§ 4 Ablösung von Clubheimdienst und/oder Arbeitsdienst

Der für jedes Mitglied im Alter von 18 bis 70 Jahren vorgeschriebene Clubheimdienst und der Arbeitsdienst für Mitglieder im Alter von 16 bis 65 Jahren kann auch durch Zahlung des jeweiligen Beitrags abgelöst werden:

Ablösung Clubheimdienst:

4 Einheiten (1 Einheit = Dienst an 1 Abend oder ½ Wochenendtag außerhalb der Sommerferien) je Einheit 30.- € = 120.- €

Ablösung Arbeitsdienst:

7 Stunden je Std. 20.- € = 140.-- €

§ 5 Einzug der Ablösungsbeträge

1. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchung (SEPA Verfahren).
2. Die Abbuchung der Ablösungsbeträge erfolgt am 01.12. jeden Beitragsjahres.
3. Der Verein kann zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge erhöhen.

§ 6 Berechnung der Ablösungen von Diensten

1. Die Dienste können während der Sommersaison jeder Zeit nach Absprache beim Clubheimdienst mit dem/der Organisator/in des Clubheimdienstes und beim Arbeitsdienst mit einem der Technischen Leiter ausgeführt werden. Die Ermittlung der nicht geleisteten Dienste erfolgt an Hand der Dienstlisten (d.h. nicht durch Erfassung des betreffenden Mitglieds selbst).
2. Der Verein kann zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge erhöhen.

§ 7 Mitgliederdatei/Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss gewahrt werden. Nach § 24 BDSG ist die Veröffentlichung personengebundener Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses zulässig, wenn schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Für finanziell schwächer gestellte Mitglieder kann auf Antrag und Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 10.06.2021 in Kraft.